

10.03.97**A - G - R**

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Bestimmungen

A. Zielsetzung

Nachdem die Verordnung (EWG) Nr. 823/87 des Rates zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete durch die Verordnung (EG) Nr. 1426/96 des Rates vom 26. Juni 1996 (ABl. EG Nr. L 184 S. 1), die Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 des Rates zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste durch die Verordnung (EG) Nr. 1427/96 des Rates vom 26. Juni 1996 (ABl. EG Nr. L 184 S. 3), die Verordnung (EWG) Nr. 2332/92 des Rates über in der Gemeinschaft hergestellte Schaumweine durch die Verordnung (EG) Nr. 1428/96 des Rates vom 26. Juni 1996 (ABl. EG Nr. L 184 S. 7) und die Verordnung (EWG) Nr. 2333/92 des Rates zur Festlegung der Grundregeln für die Bezeichnung und Aufmachung von Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure durch die Verordnung (EG) Nr. 1429/96 des Rates vom 26. Juni 1996 (ABl. EG Nr. L 184 S. 9) geändert worden sind sowie die Verordnung (EWG) Nr. 3929/87 der Kommission über die Ernte-, Erzeugungs- und Bestandsmeldungen für Erzeugnisse des Weinsektors durch die Verordnung (EG) Nr. 1294/96 der Kommission vom 4. Juli 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 823/87 des Rates betreffend die Ernte-, Erzeugungs- und Bestandsmeldungen für Erzeugnisse des Weinbaus (ABl. EG Nr. L 166 S. 14) geändert und neu gefaßt worden ist, sind die nationalen Regelungen an dieses geänderte Gemeinschaftsrecht anzupassen. Dabei sind u.a. die Bedingungen festzulegen, die beim Handel bestimmter Schaumweine in nicht etikettierten, vorläufig verschlossenen Behältnissen zwischen Schaumweinherstellungsbetrieben einzuhalten sind. Ferner ist zu regeln, unter welchen Voraussetzungen in der Etikettierung von deutschem Wein die Angaben "Qualitätswein garantierten Ursprungs" und "Qualitätsschaumwein garantierten Ursprungs" sowie für Qualitätsschaumwein b.A. die Angabe "Crémant" verwendet werden dürfen. Darüber hinaus sollen weitere Änderungen vorgenommen werden, so z.B. hinsichtlich der Anforderungen an die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Getränke, die keine Erzeugnisse im Sinne des Weingesetzes sind.

B. Lösung

Die vorliegende Änderungsverordnung enthält die notwendigen Vorschriften, die vorgenannte Zielsetzung zu erreichen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Es ist nicht zu ersehen, daß durch die Verordnung für die öffentlichen Haushalte Mehrkosten (ohne Vollzugsaufwand) entstehen werden.

2. Vollzugsaufwand

Soweit Einzelregelungen der Verordnung auf ihre Einhaltung hin zu kontrollieren sein werden, ist zwar im Einzelfall und in Abhängigkeit vom Umfang der durchzuführenden Kontrollen ein höherer Kontrollaufwand nicht auszuschließen. Es ist aber derzeit nicht zu erwarten, daß sich dadurch Mehrkosten für die öffentlichen Haushalte der Länder ergeben werden.

E. Sonstige Kosten (z.B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Den von der Anwendung der Verordnung betroffenen Weinbaubetrieben, Winzergenossenschaften und Kellereien entstehen keine zusätzlichen Kosten, da die geänderten Regelungen die Möglichkeiten hinsichtlich der Herstellung und der Bezeichnung von Erzeugnissen erweitern. Vielmehr können sich auf Grund einzelner Regelungen Kostenentlastungen, insbesondere für Schaumweinhersteller, ergeben, da ihnen die Möglichkeit eröffnet wird, künftig Schaumwein in nicht etikettierten Behältnissen in den Verkehr bringen zu dürfen.

Da sich zwar Kostenentlastungen ergeben können, der Anteil der Produktgruppe am gesamten Warenkorb aber sehr klein ist, sind Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

10.03.97

A - G - R

Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Bestimmungen

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (322) - 731 09 - We 89/97

Bonn, den 10. März 1997

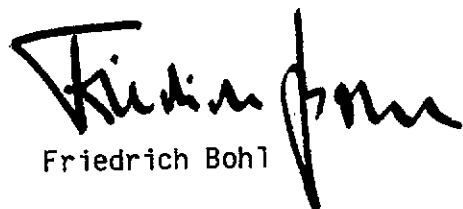
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Bestimmungen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Verordnung zur Änderung
weinrechtlicher Bestimmungen**

Vom

Es verordnet

- auf Grund des § 16 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 2 und 4, des § 18 Abs. 4, des § 21 Abs. 1 Nr. 1 und 3, des § 24 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3, Nummer 1 und 2 auch in Verbindung mit § 54 Abs. 1, des § 27 Abs. 2, des § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, des § 30 Satz 1 Nr. 2 und des § 33 Nr. 3, auch in Verbindung mit § 54 Abs. 1, sowie des § 53 Abs. 2 des Weingesetzes vom 8. Juli 1994 (BGBl. I S. 1467) das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie
- auf Grund des § 13 Abs. 3 Nr. 1 und 3, des § 14 Nr. 2 und des § 26 Abs. 3 Satz 1 des Weingesetzes das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit:

Artikel 1

Die Weinverordnung vom 9. Mai 1995 (BGBl. I S. 630), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juli 1996 (BGBl. I S. 1001) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 13 wird folgender neuer § 13a eingefügt:

"§ 13a

Herstellung von aromatisierten weinhaltigen Getränken,
aromatisierten weinhaltigen Cocktails und
aromatisiertem Wein; Gehalt an Stoffen
(zu § 13 Abs. 3 Nr. 1 und 3 und § 16 Abs. 2 Satz 1 des Weingesetzes)

(1) Soweit bei der Herstellung von aromatisierten weinhaltigen Getränken, aromatisierten weinhaltigen Cocktails und aromatisiertem Wein Aromen verwendet werden sollen, gilt § 2 Abs. 1 der Aromenverordnung entsprechend. Die in § 2 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 der Aromenverordnung genannten Stoffe dürfen bei der Herstellung der in Satz 1 genannten Getränke nicht verwendet werden.

(2) Für aromatisierte weinhaltige Getränke, aromatisierte weinhaltige Cocktails und aromatisierten Wein, die zum offenen Ausschank feilgehalten oder abgefüllt in den Verkehr gebracht werden sollen, gelten

1. § 2 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 und

2. § 3 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 4, soweit dort Stoffe zur Geschmacksbeeinflussung von Aromen zugelassen werden, sowie

3. § 3 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 5

der Aromenverordnung sowie §§ 3 bis 6 und § 7 Abs. 2 der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung, soweit sie sich auf Aromen beziehen, entsprechend. Abweichend von Satz 1 Nr. 1 dürfen die dort genannten Getränke, wenn sie zum offenen Ausschank feilgehalten oder abgefüllt in den Verkehr gebracht werden sollen, keinen Gehalt an Chinarindearoma, Chinin oder seinen Salzen, als Chinin berechnet, aufweisen, der in einem Liter 300 mg übersteigt."

2. In § 14 Abs. 2 werden nach den Worten "'Nur für Lebensmitteltransporte'" die Worte "oder 'Nur für Lebensmittel'" eingefügt.

3. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 4 und 10 werden aufgehoben.

b) Die bisherigen Absätze 5 bis 9 werden die neuen Absätze 4 bis 8 und die bisherigen Absätze 11 bis 15 werden die neuen Absätze 9 bis 13.

c) Dem neuen Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:

"Abweichend von Satz 1

1. darf Schaumwein nach Maßgabe des Artikels 10 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchstabe a erster bis dritter Anstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2333/92 in den Verkehr gebracht werden;

2. kann die zuständige Stelle des Landes, in dessen Gebiet mit der Herstellung begonnen worden ist, genehmigen, daß Schaumwein im Sinne des Artikels 10 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 2333/92 an einen anderen Hersteller von Schaumwein abgegeben wird, soweit dafür ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht."

d) Dem neuen Absatz 10 wird folgender Satz angefügt:

"Als verwendete Trauben im Sinne des Satzes 1 gelten nicht die zur Süßung verwendeten Erzeugnisse."

4. Nach § 20 wird folgender neuer § 20a eingefügt:

"§ 20a

Qualitätswein garantierten Ursprungs;

Qualitätsschaumwein garantierter Ursprungs

(zu § 18 Abs. 4 und § 24 Abs. 2 Nr. 2 und 3 des Weingesetzes)

(1) Qualitätswein b.A. darf, soweit es sich um inländischen Wein handelt, als Qualitätswein garantierten Ursprungs und, soweit es sich um im Inland hergestellten Schaumwein handelt, als Qualitätsschaumwein garantierten Ursprungs nur bezeichnet werden, wenn

1. für ihn auf Antrag eine amtliche Prüfungsnummer zugeteilt worden ist und
2. er den von den Landesregierungen nach § 18 Abs. 2 des Weingesetzes über die für Qualitätswein b.A. allgemein geltenden Vorschriften hinaus für seine Herstellung erlassenen besonderen Erzeugungsvorschriften und für ihn festgesetzten besonderen analytischen und sensorischen Anforderungen entspricht.

(2) Wird die Bezeichnung "Qualitätsschaumwein garantierten Ursprungs" gebraucht, darf die Bezeichnung "Qualitätsschaumwein b.A." nicht verwendet werden."

5. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird am Ende das Wort "und" durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 3 werden

aaa) in Buchstabe a Unterbuchstabe bb die Angabe "12" durch die Angabe "12,5" ersetzt,

bbb) in Buchstabe b Unterbuchstabe bb die Angabe "12,5" durch die Angabe "13" ersetzt,

ccc) am Ende der Punkt durch das Wort "und," ersetzt.

cc) Folgende neue Nummer 4 wird angefügt:

"4. soweit er als Qualitätswein garantierten Ursprungs oder Qualitätsschaumwein garantierten Ursprungs bezeichnet werden soll,

- a) er die für dieses Erzeugnis typischen Bewertungsmerkmale aufweist und
- b) dem in § 18 Abs. 1 des Weingesetzes genannten einheitlichen Geschmackstyp entspricht.

Die amtliche Prüfungsnummer ist auf den Behältnissen anzugeben."

- b) In Absatz 2 wird die Angabe "§ 18 Abs. 11 Satz 1 und 2" durch die Angabe "§ 18 Abs. 9 Satz 1 und 2" ersetzt.
- 6. In § 25 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten "des Weingesetzes" die Worte "und § 20a Abs. 1" eingefügt.
- 7. § 28 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Abweichend von § 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 des Weingesetzes und § 20a Abs. 1 dürfen die beantragte Prüfungsnummer und die Bezeichnung Qualitätswein b.A., Qualitätswein, Qualitätswein garantierten Ursprungs, Qualitätswein mit Prädikat in Verbindung mit dem beantragten Prädikat, Qualitätslikörwein b.A., Qualitätssperlwein b.A., Qualitätsschaumwein b.A., Sekt b.A. oder Qualitätsschaumwein garantierten Ursprungs vom Antragsteller schon vor der Zuteilung einer Prüfungsnummer auf dem Behältnis des abgefüllten Erzeugnisses und bei Preisangeboten angegeben werden."

- 8. § 30 Abs. 7 und 8 wird aufgehoben.
- 9. Nach § 34 wird folgender neuer § 34 a eingefügt:

"§ 34 a

Crémant

(zu § 24 Abs. 2 Nr. 1 und 2, auch in Verbindung mit § 54 Abs. 1, des Weingesetzes)

(1) Für Qualitätsschaumwein b.A. darf die Bezeichnung "Crémant" nur nach Maßgabe des Artikels 6 Abs. 6 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 2333/92 in Verbindung mit dem Namen des bestimmten Anbaugebietes verwendet werden.

(2) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung für Qualitätsschaumwein b.A., der aus in ihrem Gebiet geernteten Weintrauben hergestellt worden ist, zusätzliche Voraussetzungen für die Verwendung der Bezeichnung "Crémant" festlegen, soweit dies erforderlich ist, um regionalen Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Dabei können sie insbesondere vorschreiben, daß die Bezeichnung "Crémant"

- 1. nur verwendet werden darf, wenn der Qualitätsschaumwein b.A. aus Weintrauben bestimmter Rebsorten hergestellt worden ist, oder

2. nicht für einen roten Qualitätsschaumwein b.A. verwendet werden darf.

10. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Wird bei inländischem Wein der Name einer einzigen Rebsorte in Anwendung von Artikel 2 Abs. 3 Buchstabe b oder Artikel 11 Abs. 2 Buchstabe n der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 angegeben, darf eine Information nach Artikel 2 Abs. 3 Buchstabe h zweiter Anstrich oder Artikel 11 Abs. 2 Buchstabe t zweiter Anstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 über verwendete weitere Rebsorten in der Etikettierung nicht gebraucht werden."

- b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte "zweier Rebsorten" durch die Worte "zweier oder dreier Rebsorten" ersetzt.

- c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe "Absatz 1 Nr. 1 und 2" durch die Angabe "Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2" ersetzt.

11. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

"3. als "alkoholfreier Wein" auf den Flaschen, Behältnissen, Verpackungen, Getränkekarten und Preislisten bezeichnet sind, soweit die Angabe einer Rebsorte, die Angabe eines Jahrgangs sowie ein Hinweis auf die Herkunft der zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse nicht gebraucht wird; eine Geschmacksangabe nach Maßgabe des Artikels 14 Abs. 7 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 sowie das aus dem Namen des Landes, aus dem die zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse stammen, abgeleitete Eigenschaftswort als Hinweis auf die Herkunft der zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse dürfen gebraucht werden. Auf dem mit dem Behältnis verbundenen Etikett hat derjenige, der das Etikett anbringt, die Angabe "alkoholfreier Wein" in Schriftzeichen der gleichen Art, Farbe und Größe so anzugeben, daß sie sich deutlich von den anderen Angaben abhebt."

- b) Absatz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

"3. als "alkoholreduzierter Wein" auf den Flaschen, Behältnissen, Verpackungen, Getränkekarten und Preislisten bezeichnet sind, soweit die Angabe eines Jahrgangs sowie ein Hinweis auf die Herkunft der zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse

nicht gebraucht wird; die Angabe einer Rebsorte, eine Geschmacksangabe nach Maßgabe des Artikels 14 Abs. 7 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 sowie das aus dem Namen des Landes, aus dem die zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse stammen, abgeleitete Eigenschaftswort als Hinweis auf die Herkunft der zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse dürfen gebraucht werden. Auf dem mit dem Behältnis verbundenen Etikett hat derjenige, der das Etikett anbringt, die Angabe "alkoholreduzierter Wein" in Schriftzeichen der gleichen Art, Farbe und Größe so anzugeben, daß sie sich deutlich von den anderen Angaben abhebt."

c) Absatz 3 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

- "2. als "Schäumendes Getränk aus alkoholfreiem Wein" auf den Flaschen, Behältnissen, Verpackungen, Getränkekarten und Preislisten bezeichnet sind, soweit die Angabe einer Rebsorte, die Angabe eines Jahrgangs sowie ein Hinweis auf die Herkunft der zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse nicht gebraucht wird; eine Geschmacksangabe nach Maßgabe des Artikels 14 Abs. 7 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 sowie das aus dem Namen des Landes, aus dem die zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse stammen, abgeleitete Eigenschaftswort als Hinweis auf die Herkunft der zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse dürfen gebraucht werden. Auf dem mit dem Behältnis verbundenen Etikett hat derjenige, der das Etikett anbringt, die Angabe "Schäumendes Getränk aus alkoholfreiem Wein" in Schriftzeichen der gleichen Art, Farbe und Größe so anzugeben, daß sie sich deutlich von den anderen Angaben abhebt."

d) Absatz 4 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

- "2. als "Schäumendes Getränk aus alkoholreduziertem Wein" auf den Flaschen, Behältnissen, Verpackungen, Getränkekarten und Preislisten bezeichnet sind, soweit die Angabe eines Jahrgangs sowie ein Hinweis auf die Herkunft der zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse nicht gebraucht wird; die Angabe einer Rebsorte, eine Geschmacksangabe nach Maßgabe des Artikels 14 Abs. 7 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 sowie das aus dem Namen des Landes, aus dem zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse stammen, abgeleitete Eigenschaftswort als Hinweis auf die Herkunft der zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse dürfen gebraucht werden. Auf dem mit dem Behältnis verbundenen Etikett hat derjenige, der das Etikett anbringt, die Angabe "Schäumendes Getränk aus alkoholreduziertem Wein" in Schriftzeichen der gleichen Art, Farbe und Größe so anzugeben, daß sie sich deutlich von den anderen Angaben abhebt."

12. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 4 wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:

"5. entgegen § 13a Abs. 1 Satz 2 einen Stoff verwendet,".

bb) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden die neuen Nummern 6 und 7.

cc) Nach der neuen Nummer 7 wird folgende neue Nummer 8 eingefügt:

"8. entgegen § 15 Abs. 3 den natürlichen Alkoholgehalt erhöht,".

dd) Die bisherigen Nummern 7 bis 12 werden die neuen Nummern 9 bis 14.

ee) In der neuen Nummer 9 wird die Angabe "§ 18 Abs. 11 Satz 3" durch die Angabe "§ 18 Abs. 9 Satz 3" ersetzt.

ff) Die neue Nummer 10 wird wie folgt gefaßt:

"10. entgegen § 18 Abs. 1 oder 9 Satz 1 oder 2 ein Erzeugnis verschneidet,".

gg) In der neuen Nummer 14 wird die Angabe "§ 18 Abs. 7" durch die Angabe "§ 18 Abs. 6" ersetzt.

b) In Absatz 2 Nr. 1 wird die Angabe "§ 18 Abs. 5" durch die Angabe "§ 18 Abs. 4" ersetzt.

13. § 53 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. entgegen § 18 Abs. 8 Satz 1 eine Verarbeitung nicht in demselben Betrieb vornimmt,".

b) Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

"3. entgegen § 20a Abs. 1 eine Bezeichnung verwendet,".

c) Die bisherigen Nummern 3 bis 13 werden die neuen Nummern 4 bis 14.

d) In der neuen Nummer 5 werden in Buchstabe b die Angabe "§ 30 Abs. 5 Satz 1, Abs. 6, 7, Satz 1 oder Abs. 8" durch die Angabe "§ 30 Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 6" ersetzt und nach der Angabe "§ 34," die Angabe "§ 34a Abs. 1," eingefügt.

e) Nach der neuen Nummer 14 wird folgende neue Nummer 15 eingefügt:

"15. entgegen § 42 Abs. 1 Satz 2 eine Information gebraucht,".

f) Die bisherigen Nummern 14 bis 22 werden die neuen Nummern 16 bis 24.

14. In Anlage 7 wird Nummer 5 Buchstabe d wie folgt gefaßt:

"d) vergärbare Zucker

aa) vor Inversion bei Wein, Likörwein und Perlwein,

bb) nach Inversion bei Schaumwein,

berechnet als Invertzucker:

Gramm im Liter,".

Artikel 2

Die Wein-Überwachungsverordnung vom 9. Mai 1995 (BGBl. I S. 630, 655) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Die örtliche Zuständigkeit der in Absatz 1 genannten Stelle richtet sich bei

1. inländischen abgefüllten Erzeugnissen nach dem Ort des Betriebssitzes des Abfüllers,
2. anderen als den in Nummer 1 genannten Erzeugnissen vorbehaltlich der Nummer 3 nach dem Ort des Betriebssitzes desjenigen, der das Erzeugnis im Inland erstmals in Verkehr gebracht hat, und, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, nach dem Ort, an dem die Vorschriftenwidrigkeit des Erzeugnisses festgestellt worden ist,
3. Erzeugnissen im Rahmen der Erteilung der Zulassung zur Einfuhr nach dem Ort der Einfuhr."

2. In § 11 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "nach der Verordnung (EWG) Nr. 3929/87 der Kommission vom 17. Dezember 1987 über die Ernte-, Erzeugungs- und Bestandsmeldungen für Erzeugnisse des Weinsektors (ABl. EG Nr. L 369 S. 59)" durch die Worte "nach der Verordnung (EG) Nr. 1294/96 der Kommission vom 4. Juli 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur

Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates betreffend die Ernte-, Erzeugungs- und Bestandsmeldungen für Erzeugnisse des Weinbaus (ABl. EG Nr. L 166 S. 14)" ersetzt.

3. In § 22 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

"(4) Für die in § 18 Abs. 8 Satz 2 der Weinverordnung genannten Erzeugnisse, deren Beförderung im Inland beginnt, hat der zur Ausstellung des Begleitpapiers nach Artikel 3 Abs. 1 Unterabs. 1 erster Halbsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 Verpflichtete unverzüglich zwei Kopien des nach Artikel 3 Abs. 1 oder 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 auszustellenden Begleitpapiers der für den Verladeort zuständigen Stelle zuzuleiten. Diese leitet eine Kopie unverzüglich der für den Entladeort zuständigen Stelle zu. Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden."

4. § 24 wird wie folgt gefaßt:

"§ 24

Begleitpapier; ergänzende Vorschrift
(zu § 30 Satz 1 Nr. 2 des Weingesetzes)

Bei unvergorenen Erzeugnissen, die ausschließlich im Inland befördert werden, darf nach Maßgabe des Artikels 18 Abs. 1 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 in den Begleitpapieren anstelle der Volumenmasse die Dichte in Grad Oechsle angegeben werden."

5. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "nach der Verordnung (EWG) Nr. 3929/87" durch die Worte "nach der Verordnung (EG) Nr. 1294/96" ersetzt.

b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Die Meldung über den Hektarertrag nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1294/96 ist

1. im Weinwirtschaftsjahr 1996/1997 spätestens am 10. Dezember,
2. ab dem Weinwirtschaftsjahr 1997/1998 spätestens am 2. Dezember

des Erntejahres zu erstatten."

c) Folgender neuer Absatz 5 wird eingefügt:

"(5) Die Landesregierungen können nach Maßgabe des Artikels 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1294/96 durch Rechtsverordnung bestimmen, daß Absatz 4 Satz 1, Satz 2, soweit dieser die Mitteilung des Hektarertrages betrifft, oder Satz 3, soweit dort die Eintragung des Hektarertrages in die Weinbuchführung vorgesehen ist, nicht anzuwenden sind."

d) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die neuen Absätze 6 und 7.

e) Im neuen Absatz 6 werden die Worte "nach Artikel 13 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3929/87" durch die Worte "nach Artikel 9 Unterabs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1294/96" ersetzt.

f) Im neuen Absatz 7 werden die Worte "des Artikels 4 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3929/87" durch die Worte "des Artikels 6 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1294/96" ersetzt.

6. In § 40 Nr. 15 wird die Angabe "§ 22 Abs. 1 oder 2" durch die Angabe "§ 22 Abs. 1, 2 oder 4 Satz 1" ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den.....

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

B e g r ü n d u n g

A. Allgemeines

Durch die Verordnung (EG) Nr. 1426/96 des Rates vom 26. Juni 1996 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete (ABl. EG Nr. L 184 S. 1), die Verordnung (EG) Nr. 1427/96 des Rates vom 26. Juni 1996 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste (ABl. EG Nr. L 184 S. 3), die Verordnung (EG) Nr. 1428/96 des Rates vom 26. Juni 1996 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2332/92 des Rates über in der Gemeinschaft hergestellte Schaumweine (ABl. EG Nr. L 184 S. 7) sowie durch die Verordnung (EG) Nr. 1429/96 des Rates vom 26. Juni 1996 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2333/92 zur Festlegung der Grundregeln für die Bezeichnung und Aufmachung von Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure (ABl. EG Nr. L 184 S. 9) wurden die Bestimmungen über die Bezeichnung von Wein und die Herstellung, Bezeichnung und Aufmachung von Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure geändert. Darüber hinaus wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1294/96 der Kommission vom 4. Juli 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates betreffend die Ernte-, Erzeugungs- und Bestandsmeldungen für Erzeugnisse des Weinbaus (ABl. EG Nr. L 166 S. 14) die bisher in diesem Bereich geltenden Gemeinschaftsregelungen geändert.

Die Weinverordnung und die Wein-Überwachungsverordnung sollen an dieses geänderte Gemeinschaftsrecht angepaßt werden. Für deutsche Qualitätsschaumweine b.A. soll die Verwendung der Bezeichnung "Crémant" in Verbindung mit dem Namen des bestimmten Anbaugebietes zugelassen werden. Weiter soll zugelassen werden, daß bestimmte Schaumweine in nicht etikettierten, vorläufig verschlossenen Behältnissen an andere Schaumweinhersteller abgegeben werden dürfen. Darüber hinaus sind die Bedingungen festzulegen, unter denen für deutschen Wein und Schaumwein die Angaben "Qualitätswein garantierten Ursprungs" und "Qualitätsschaumwein garantierten Ursprungs" verwendet werden dürfen. Ferner soll die Wein-Überwachungsverordnung an die durch die Verordnung (EG) Nr. 1294/96 geänderten Bestimmungen über die Ernte-, Erzeugungs- und Bestandsmeldungen für Erzeugnisse des Weinbaus angepaßt werden. Weiterhin sollen neben anderen Änderungen die Anforderungen an die Herstellung und das Inverkehrbringen von alkoholfreiem Wein und alkoholreduziertem Wein sowie der aus ihnen hergestellten Getränke geändert werden.

Es ist nicht zu ersehen, daß durch die Verordnung für die öffentlichen Haushalte Mehrkosten (ohne Vollzugaufwand) entstehen werden.

Soweit Einzelregelungen der Verordnung auf ihre Einhaltung hin zu kontrollieren sein werden, ist zwar im Einzelfall und in Abhängigkeit vom Umfang der durchzuführenden Kontrollen ein höherer Kontrollaufwand nicht auszuschließen. Es ist aber derzeit nicht zu erwarten, daß sich dadurch Mehrkosten für die öffentlichen Haushalte der Länder ergeben werden.

Den von der Anwendung der Verordnung betroffenen Weinbaubetrieben, Winzergenossenschaften und Kellereien entstehen keine zusätzlichen Kosten, da die geänderten Regelungen die Möglichkeiten hinsichtlich der Herstellung und der Bezeichnung von Erzeugnissen erweitern. Vielmehr können sich auf Grund einzelner Regelungen Kostenentlastungen, insbesondere für Schaumweinhersteller, ergeben, da ihnen die Möglichkeit eröffnet wird, künftig Schaumwein in nicht etikettierten Behältnissen in den Verkehr bringen zu dürfen.

Da sich zwar Kostenentlastungen ergeben können, der Anteil der Produktgruppe am gesamten Warenkorb aber sehr klein ist, sind Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

B. Im einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Nach Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 dürfen aromatisierter Wein, aromatisierte weinhaltige Getränke und aromatisierte weinhaltige Cocktails u.a. mit bestimmten, in der Richtlinie 88/388/EWG (Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aromen zur Verwendung in Lebensmitteln und über Ausgangsstoffe für ihre Herstellung - Amtsblatt EG Nr. L 184 S. 61 -) genannten Aromen aromatisiert werden.

Die vorgenannte Richtlinie wurde für Lebensmittel durch die Aromenverordnung in nationales Recht umgesetzt.

§ 2 Abs. 1 der Aromenverordnung bestimmt, daß Aromen, deren Gehalt an Arsen 3 mg/kg, an Blei 10 mg/kg, an Kadmium 1 mg/kg oder an Quecksilber 1 mg/kg überschreitet, zur Herstellung von Lebensmitteln gewerbsmäßig nicht verwendet werden dürfen. Nach § 2 Abs. 2 Satz 1

der Aromenverordnung dürfen die Stoffe Birkenteeröl, Bittersüßstengel, Engelsüßwurzstock und Wacholderteeröl bei der Herstellung von Lebensmitteln gewerbsmäßig nicht verwendet werden. Die in Anlage 4 der Aromenverordnung aufgeführten Stoffe, nämlich Agarizinsäure, Aloin, Beta-Asaron, Berberin, Cumarin, Blausäure, Hyperizin, Pulegon, Quassin, Safrol und Isosafrol, Santonin, Thujon (Alpha und Beta) und Chinin dürfen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der Aromenverordnung u.a. bei der Herstellung von anderen Lebensmitteln als Aromen nicht verwendet werden.

§ 2 Abs. 2 Satz 2 der Aromenverordnung bestimmt u.a., daß Lebensmittel, die unter Verwendung von Birkenteeröl, Bittersüßstengel, Engelsüßwurzstock oder Wacholderteeröl hergestellt worden sind, gewerbsmäßig nicht in den Verkehr gebracht werden dürfen. Nach § 2 Abs. 3 Satz 3 der Aromenverordnung dürfen verzehrfertige Lebensmittel, die die in Anlage 4 der Aromenverordnung aufgeführten Stoffe (Agarizinsäure, Aloin, Beta-Asaron, Berberin, Cumarin, Blausäure, Hyperizin, Pulegon, Quassin, Safrol und Isosafrol, Santonin, Thujon (Alpha und Beta) und Chinin) enthalten, gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn der Gehalt an diesen Stoffen die in der Anlage 4 festgesetzten Höchstmengen nicht überschreitet und auf der Verwendung von Aromen, die aus natürlichen Ausgangsstoffen hergestellt wurden, oder auf der Verwendung anderer aromatisierender Zutaten, die diese Stoffe von Natur aus enthalten, beruht.

Nach § 2 Abs. 4 der Aromenverordnung dürfen verzehrfertige Lebensmittel, denen durch Aromen mehr als 0,03 Mikrogramm je Kilogramm an 3,4-Benzpyren zugeführt wurden, gewerbsmäßig nicht in den Verkehr gebracht werden.

§ 3 Abs. 2 der Aromenverordnung bestimmt, daß der Gehalt an den dort in Absatz 1 genannten Stoffen im verzehrfertigen Lebensmittel die in der Anlage 5 der Aromenverordnung festgesetzten Höchstmengen nicht überschreiten darf.

Es sollte vorgesehen werden, daß diese Bestimmungen der Aromenverordnung auch für die in der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 genannten, mit Hilfe von Aromen gemäß der Richtlinie 88/388/EWG aromatisierten Getränke gelten.

Da die §§ 3 bis 6 der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung auch für Aromen gelten, sollte vorgesehen werden, daß diese Bestimmungen sowie § 7 Abs. 2 dieser Verordnung, wonach Aromen auch diejenigen Zusatzstoffe zugesetzt werden dürfen, die nur für das Lebensmittel, zu dessen Aromatisierung die Aromen verwendet werden sollen, zugelassen sind, auch Anwendung finden auf die in der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 genannten Getränke, die zum offenen Ausschank feilgehalten oder abgefüllt in den Verkehr gebracht werden sollen.

Da nach § 2 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit Anlage 4 der Aromenverordnung die Höchstmenge an Chinin für Getränke auf Null festgesetzt worden ist, muß für die in der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 genannten Getränke eine davon abweichende Regelung getroffen werden; diese Regelung entspricht § 2 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 der Wein-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1993 (BGBl. I S. 1538) sowie der Regelung, die nach der Aromenverordnung für Spirituosen gilt.

Rechtsgrundlage: § 13 Abs. 3 Nr. 1 und 3 und § 16 Abs. 2 Satz 1 des Weingesetzes.

Zu Nummer 2

Die Regelung trägt den Bestimmungen in Anhang IV Nummer 2 der Richtlinie 93/43/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Lebensmittelhygiene (ABl. EG Nr. L 175 S. 1) Rechnung.

Rechtsgrundlage: § 14 Nr. 2 des Weingesetzes.

Zu Nummer 3

Die Europäische Kommission hat die Auffassung vertreten, daß § 18 Abs. 4 und 10 der Weinverordnung, soweit dort ein Verschnittverbot und die Betriebsbindung für Getränke im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 vorgesehen sind, mit dem in Artikel 30 des EG-Vertrages normierten Grundsatz des freien Warenverkehrs nicht vereinbar sei.

Unabhängig davon, ob die von der Kommission vertretene Ansicht zutreffend ist, sollten § 18 Abs. 4 und 10 der Weinverordnung aufgehoben werden.

Nach § 18 Abs. 9 der Weinverordnung muß das gesamte Verarbeiten von inländischem Qualitätsschaumwein b.A., Sekt b.A., Qualitätsschaumwein und Sekt in demselben Betrieb vorgenommen werden.

Nach Artikel 10 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2333/92 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1429/96 können die Erzeugermitgliedstaaten unter den im Gemeinschaftsrecht näher geregelten Voraussetzungen Ausnahmen vom in Artikel 10 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchstabe a dieser Verordnung vorgesehenen Verbot des Inverkehrbringens für bestimmte Qualitätsschaumweine und Qualitätsschaumweine b.A. vorsehen.

Durch die in Buchstabe c vorgesehene Regelung wird von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht.

Es sollte die Möglichkeit eröffnet werden, Prädikatsweine älterer Jahrgänge, die mit Süßreserve des neuen Jahrgangs gesüßt worden sind, bereits vor dem des auf die Ernte der zur Herstellung

der Süßreserve verwendeten Trauben folgenden 1. Januar (Qualitätswein mit dem Prädikat Kabinett) bzw. 1. März (alle anderen Qualitätsweine mit Prädikat) in den Verkehr bringen zu können.

Rechtsgrundlage: § 16 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 4 des Weingesetzes.

Zu Nummer 4

Durch die Verordnung (EG) Nr. 1426/96 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete sind in Artikel 15 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 für Deutschland die Bezeichnungen "Qualitätswein garantierten Ursprungs" und "Qualitätsschaumwein garantierten Ursprungs" aufgenommen worden.

Nach § 18 Abs. 4 Satz 1 des Weingesetzes wird das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit Rechtsverordnungen nach Absatz 2 erlassen worden sind, zuzulassen, daß ein Qualitätswein b.A. als Qualitätswein garantierten Ursprungs bezeichnet werden darf.

Nachdem die Bezeichnungen "Qualitätswein garantierten Ursprungs" und "Qualitätsschaumwein garantierten Ursprungs" nunmehr im Gemeinschaftsrecht verankert worden sind, sollten die Voraussetzungen festgelegt werden, unter denen diese Begriffe für Qualitätswein b.A. verwendet werden dürfen. Dabei sollte vorgesehen werden, daß die Bezeichnungen nur verwendet werden dürfen, wenn dem Wein oder dem Schaumwein eine amtliche Prüfungsnummer zugeteilt worden ist und er den von den Landesregierungen nach § 18 Abs. 2 des Weingesetzes über die für Qualitätswein b.A. allgemein geltenden Vorschriften hinaus für seine Herstellung erlassenen besonderen Erzeugungsvorschriften und für ihn festgesetzten besonderen analytischen und sensorischen Anforderungen entspricht.

Nach Artikel 5 Abs. 2 Buchstabe c zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2333/92 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1429/96 können die Mitgliedstaaten für bestimmte auf ihrem Hoheitsgebiet hergestellte Qualitätsschaumweine b.A. unter anderem vorschreiben, daß bestimmte in Artikel 5 Abs. 2 Buchstabe c erster Unterabsatz dieser Verordnung genannte Angaben alleine zu verwenden sind.

Von dieser Ermächtigung sollte Gebrauch gemacht und vorgesehen werden, daß, wenn die Bezeichnung "Qualitätsschaumwein garantierten Ursprungs" gebraucht wird, die Bezeichnung "Qualitätsschaumwein b.A." nicht verwendet werden darf.

Rechtsgrundlage: § 18 Abs. 4, § 21 Abs. 1 Nr. 1 und § 24 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 des Weingesetzes.

Zu Nummer 5

In Anlehnung an § 19 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Weingesetzes sollte vorgesehen werden, daß eine Prüfungsnummer einem Qualitätswein b.A., der als Qualitätswein garantierten Ursprungs oder Qualitätsschaumwein garantierten Ursprungs bezeichnet werden soll, dann zugeteilt wird, wenn der Wein oder der Schaumwein die für dieses Erzeugnis typischen Bewertungsmerkmale aufweist. Darüber hinaus sollte die Zuteilung einer Prüfungsnummer davon abhängig gemacht werden, daß er dem in § 18 Abs. 1 des Weingesetzes genannten einheitlichen Geschmackstyp entspricht.

Um die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Qualitätsweine gegenüber ausländischen Erzeugnissen insbesondere auf den Exportmärkten weiter zu verbessern, sollten die Anreicherungsobergrenzen für diese Weine um 0,5 % vol angehoben werden.

Rechtsgrundlage: § 21 Abs. 1 Nr. 1 und § 24 Abs. 2 Nr. 1 des Weingesetzes.

Zu Nummer 6

Die Entscheidung über die Zuteilung einer Prüfungsnummer für Qualitätswein garantierten Ursprungs und Qualitätsschaumwein garantierten Ursprungs sollte von der zuständigen Stelle des Landes getroffen werden, die auch die nach § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 des Weingesetzes erforderlichen Entscheidungen trifft.

Rechtsgrundlage: § 21 Abs. 1 Nr. 3 des Weingesetzes.

Zu Nummer 7

Die in § 28 der Weinverordnung vorgesehene Erlaubnis, Behältnisse, in die ein zur Prüfung angemeldeter Wein abgefüllt ist, bereits abschließend so etikettieren zu können, als ob die Prüfung bereits erfolgreich bestanden wäre und bei Preisangeboten für einen zur Prüfung angemeldeten Wein in entsprechender Weise zu verfahren, sollte auch für Qualitätswein garantierten Ursprungs und Qualitätsschaumwein garantierten Ursprungs vorgesehen werden. Darüber hinaus sollte auch für diese Erzeugnisse die Möglichkeit eröffnet werden, Proben so etikettierter Weine bereits vor Zuteilung einer Prüfungsnummer zu versenden und damit den Wein insoweit in den Verkehr zu bringen.

Rechtsgrundlage: § 16 Abs. 2 Satz 1, § 24 Abs. 2 Nr. 1 und 2, § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 30 Satz 1 Nr. 2 des Weingesetzes.

Zu Nummer 8

Nach § 25 Abs. 1 des Weingesetzes dürfen Erzeugnisse nicht mit irreführenden Bezeichnungen, Hinweisen, sonstigen Angaben oder Aufmachungen in den Verkehr gebracht, eingeführt oder ausgeführt oder zum Gegenstand der Werbung gemacht werden. Nach § 25 Abs. 2 Nr. 2 des Weingesetzes ist es als irreführend insbesondere anzusehen, wenn Angaben gebraucht werden, die geeignet sind, fälschlich den Eindruck besonderer Qualität zu erwecken.

Vor diesem Hintergrund erscheinen die Regelungen des § 30 Abs. 7 und 8 der Weinverordnung entbehrlich; die Vorschriften sollten daher aufgehoben werden.

Rechtsgrundlage: § 24 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 des Weingesetzes.

Zu Nummer 9

Nach Artikel 6 Absatz 6 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 2333/92 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1429/96 darf der Begriff "Crémant" unter den dort festgelegten Bedingungen für Qualitätsschaumweine b.A., bei denen die Angabe "Flaschengärung nach dem traditionellen Verfahren", "traditionelles Verfahren", "klassische Flaschengärung" oder "traditionelles klassisches Verfahren" gebraucht werden darf, dann verwendet werden, wenn der Mitgliedstaat, in dem sie hergestellt werden, diesem Qualitätsschaumwein b.A. die Bezeichnung "Crémant" in Verbindung mit dem Namen des bestimmten Anbaugebietes zugeordnet hat.

Durch die Regelung des Absatzes 1 wird von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht.

Die Landesregierungen sollten ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung für Qualitätsschaumwein b.A., der aus in ihrem Gebiet geernteten Weintrauben hergestellt worden ist, zusätzliche Voraussetzungen für die Verwendung der Bezeichnung "Crémant" festzulegen.

Rechtsgrundlage: § 24 Abs. 2 Nr. 1 und 2, auch in Verbindung mit § 54 Abs. 1, des Weingesetzes

Zu Nummer 10

Nach Artikel 2 Abs. 3 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 kann die Etikettierung bestimmter Tafelweine u.a. durch den Namen einer Rebsorte nach Maßgabe des Artikels 5 ergänzt werden. Artikel 11 Abs. 2 Buchstabe n der vorgenannten Verordnung enthält eine entsprechende Regelung für Qualitätswein b.A.

§ 42 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a der Weinverordnung läßt bei inländischem Wein die Angabe einer Rebsorte zu, wenn er mindestens zu 85 vom Hundert aus Weintrauben der angegebenen Rebsorte bereitet worden ist und diese seine Art bestimmt.

Nach Artikel 2 Abs. 3 Buchstabe h zweiter Anstrich und Artikel 11 Abs. 2 Buchstabe t zweiter Anstrich darf die Etikettierung bestimmter Tafelweine und von Qualitätswein b.A. u.a. ergänzt werden um eine Information zu den verwendeten Rebsorten, selbst wenn es sich um drei oder mehr Rebsorten handelt, sofern in diesem Fall die angegebenen Rebsorten mindestens 85 % der für die Bereitung des betreffenden Weines insgesamt verwendeten Rebsorten ausmachen.

Auf der Grundlage von Artikel 3 Abs. 2 und Artikel 12 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 sollte vorgesehen werden, daß in den Fällen, in denen der Name einer Rebsorte bei einem Wein angegeben wird, der nicht vollständig aus Weintrauben der angegebenen Rebsorte bereitet worden ist, nicht gleichzeitig drei oder mehr Rebsorten in der Etikettierung desselben Weines verwendet werden dürfen.

Nach Artikel 6 Abs. 2 Unterabs. 3 zweiter Anstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2333/92 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1429/96 können die Erzeugermitgliedstaaten zulassen, daß in der Etikettierung von Schaumwein bis zu drei Rebsorten angegeben werden dürfen.

Mit der unter Buchstabe b vorgesehenen Regelung wird diese Ermächtigung des Gemeinschaftsrechts ausgeschöpft.

Rechtsgrundlage: § 24 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 des Weingesetzes.

Zu Nummer 11

Nach § 47 der Weinverordnung dürfen Getränke, die keine Erzeugnisse im Sinne des Weingesetzes sind, hergestellt und in den Verkehr gebracht werden, sofern ein Hinweis auf die Herkunft der zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse nicht gebraucht wird.

An diesem Grundsatz sollte hinsichtlich der zur Angabe der Herkunft von Qualitätswein, Tafelwein und Landwein zugelassenen geographischen Bezeichnungen festgehalten werden. Um einen Anreiz zu schaffen, zur Herstellung der in § 47 der Weinverordnung genannten Getränke deutsche Grundweine zu verwenden, sollte aber zugelassen werden, daß bei diesen Getränken ein entsprechender Hinweis auf die Herkunft der zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse gebraucht werden darf.

Rechtsgrundlage: § 26 Abs. 3 Satz 1 des Weingesetzes.

Zu Nummer 12

Nach § 15 Abs. 3 der Weinverordnung darf die Erhöhung des natürlichen Alkoholgehaltes bei Erzeugnissen, die zur Erzeugung von Qualitätswein b.A. geeignet sind, nicht mit konzentriertem Traubenmost oder durch Konzentrierung vorgenommen werden. Dieses Verbot ist als eine der zentralen, die Erhöhung des natürlichen Alkoholgehaltes betreffenden Bestimmungen des Weingesetzes anzusehen. Verstöße dagegen sollten daher als Straftat geahndet werden.

Zu Nummer 13

Ordnungswidrigkeiten.

Zu Nummer 14

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2332/92 darf die Versanddosage bei Schaumwein unter anderem aus Saccharose bestehen, die von einer Zuckerbestimmung vor Inversion nicht erfaßt wird. Da sich durch Inversion einer solchen Saccharose der Wert des "Zuckers vor Inversion" erhöhen kann, ist die Angabe des vergärbaren Zuckers vor Inversion im Untersuchungsbefund bei Schaumwein im Einzelfall ohne große Aussagekraft und zur Identifizierung des Erzeugnisses nur bedingt geeignet.

Die Regelung trägt diesem Umstand Rechnung, indem nunmehr bei Schaumwein der vergärbare Zucker nach Inversion und damit ein Analysenwert anzugeben ist, der durch Inversion nicht verändert wird.

Rechtsgrundlage: § 21 Abs. 1 Nr. 3 des Weingesetzes

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

Nach § 32 Abs. 1 der Wein-Überwachungsverordnung dürfen die dort genannten Drittlandserzeugnisse nur eingeführt werden, wenn sie dafür zugelassen sind. Nach Absatz 2 dieser Regelung wird die Zulassung zur Einfuhr nur erteilt, nachdem durch eine amtliche Untersuchung und Prüfung im Inland festgestellt ist, daß die Erzeugnisse nach ihrer Zweckbestimmung sowie ihre Behältnisse und ihre Bezeichnung und Aufmachung den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft, dem Weingesetz und den auf Grund des Weingesetzes erlassenen Rechtsverordnungen entsprechen.

Sofern bei Gelegenheit der Erteilung der Zulassung zur Einfuhr festgestellt wird, daß das betreffende Erzeugnis den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft, dem Weingesetz und den aufgrund des Weingesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht entspricht, kann § 2 Abs. 1 der Wein-Überwachungsverordnung zur Anwendung kommen. Aus Praktikabilitätsgründen sollte vorgesehen werden, daß sich die örtliche Zuständigkeit der für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung zuständigen Stelle in diesen Fällen nach dem Ort der Einfuhr richtet.

Rechtsgrundlage: § 27 Abs. 2 des Weingesetzes.

Zu Nummer 2

Anpassung an geändertes Gemeinschaftsrecht.

Rechtsgrundlage: § 53 Abs. 2 des Weingesetzes.

Zu Nummer 3

Nach Artikel 10 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2333/92 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1429/96 dürfen die dort genannten Schaumweine in nicht etikettierten, vorläufig verschlossenen Behältnissen u.a. nur dann in den Verkehr gebracht werden, wenn sie Gegenstand besonderer Kontrollen sind bzw. die vom jeweiligen Mitgliedstaat festgelegten Bedingungen in bezug auf die Kontrolle einhalten.

Es sollte daher vorgesehen werden, daß der zur Ausstellung des Begleitpapiers nach der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 Verpflichtete zwei Kopien des nach dieser Verordnung auszustellenden Begleitpapiers der für den Verladeort zuständigen Stelle zuzuleiten hat, die eine Kopie der für den Entladeort zuständigen Stelle zuleitet.

Damit werden die für den Verladeort und die für den Entladeort zuständigen Stellen über Art, Menge und Empfänger der in nicht etikettierten, vorläufig verschlossenen Behältnissen in Verkehr gebrachten Schaumweine unterrichtet und damit in die Lage versetzt, die nach Artikel 10 Abs. 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2333/92 erforderlichen (besonderen) Kontrollen durchzuführen.

Rechtsgrundlage: § 30 Satz 1 Nr. 2 des Weingesetzes.

Zu Nummer 4

Nach Artikel 18 Abs. 1 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 können die Mitgliedstaaten für Beförderungen, die auf ihrem Hoheitsgebiet beginnen und enden, ohne das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats oder Drittlands zu berühren, während eines Über-

gangszeitraums, der am 31. August 1996 abläuft, erlauben, daß die Angabe der Volumenmasse durch die Angabe der Dichte in Grad Oechsle ersetzt wird.

Da dieser Übergangszeitraum verlängert werden soll, ist § 24 der Wein-Überwachungsverordnung entsprechend anzupassen.

Rechtsgrundlage: § 30 Satz 1 Nr. 2 des Weingesetzes.

Zu Nummer 5

Artikel 11 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1294/96 sieht vor, daß u.a. die Ernte- und Erzeugungsmeldung ab dem Weinwirtschaftsjahr 1997/1998 spätestens am 10. Dezember des Erntejahres zu erstatten ist. Da die Frist für die Meldung über den Hektarertrag nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1294/96 gewährleisten muß, daß die meldepflichtigen Erzeuger diese Meldung rechtzeitig erhalten, ist § 29 Abs. 4 Satz 1 der Weinverordnung entsprechend anzupassen.

Um evtl. auftretende Unklarheiten insbesondere in den Fällen, in denen die Meldung über den Hektarertrag zunächst einem Geschäftsvermittler gegenüber erstattet wird, der ihn dann seinem Abnehmer mitzuteilen hat, besser als bisher ausräumen zu können, sollte der Zeitraum zwischen der Frist für die Meldung des Hektarertrages und der für die Ernte- und Erzeugungsmeldung um drei Tage verlängert werden.

Nach Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1294/96 können die Mitgliedstaaten, die über eine jährlich aktualisierte Weinbaukartei oder über ähnliche Mittel der Verwaltungskontrolle verfügen, u.a. die in Artikel 4 dieser Verordnung genannten Personen, Zusammenschlüsse oder Traubenerzeuger von der Meldung des Ertrages bzw. der Fläche freistellen. Durch die in Absatz 5 vorgesehene Regelung wird diese Ermächtigung ausgeschöpft, indem die Landesregierungen ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung vorzuschreiben, daß die Meldung über den Hektarertrag nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1294/96 sowie die in § 29 Abs. 4 der Weinverordnung vorgesehene, darauf aufbauende Mitteilung und die sich daran anschließende Verpflichtung zur Eintragung in die Weinbuchführung entfallen können.

Rechtsgrundlage: § 33 Nr. 3, auch in Verbindung mit § 54 Abs. 1, und § 53 Abs. 2 des Weingesetzes.

Zu Nummer 6

Ordnungswidrigkeiten.

Zu Artikel 3

Regelung des Inkrafttretens.

16.05.97

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Bestimmungen

Der Bundesrat hat in seiner 712. Sitzung am 16. Mai 1997 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe d (§ 18 Abs. 10 Wein-Verordnung)

In Artikel 1 Nr. 3 ist der Buchstabe d wie folgt zu fassen:

'd) Dem neuen Absatz 10 werden folgende Sätze angefügt:

"Als verwendete Trauben im Sinne des Satzes 1 gelten nicht die zur Süßung verwendeten Erzeugnisse. Satz 1 gilt nicht für Erzeugnisse, die auf dem Seeweg transportiert werden und zur Abgabe an Endverbraucher in Drittländern bestimmt sind."

Begründung:

Nach geltendem Recht dürfen Qualitätsweine mit dem Prädikat Kabinett nicht vor dem auf die Ernte der verwendeten Trauben folgenden 1. Januar, andere Qualitätsweine mit Prädikat nicht vor dem auf die Ernte der verwendeten Trauben folgenden 1. März abgefüllt abgegeben werden.

Im Außenhandel, namentlich mit Übersee-Staaten ergibt sich wegen der weiten Transportwege aus wirtschaftlichen Gründen die Notwendigkeit, Qualitätsweine mit Prädikat bereits vor den in der Verordnung genannten Terminen an andere Handelsunternehmen abzugeben, die diese Erzeugnisse sodann in Drittländern an Endverbraucher abgeben können.

Zeitnahe Versendung und vertragliche Absicherung, daß die Qualitätsweine mit Prädikat nicht vor den in Satz 1 bestimmten Terminen an die Endverbraucher in Drittländern abgegeben werden können, sind geeignet, den qualitativen Anforderungen an die entsprechenden Erzeugnisse Rechnung zu tragen. Durch die Regelung kommen auf die Weinüberwachungsbehörden keine unzumutbaren Mehrbelastungen zu.